



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Dr. Griller

Klappe 5331 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Geschäftszahl 14.963/4-I/1/84

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

Parlament

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

10 GE/1984

Datum: 11. APR. 1984

Verteilt: 1984-04-11 Frosser

DRINGEND!
Dr. Schwarz

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Viehwirtschaftsgesetz
1983 geändert wird (Viehwirtschafts-
gesetz-Novelle 1984);
Ressortstellungnahme

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des National-
rates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes,
BGBI. Nr. 178/1961, beeckt sich das Bundesministerium für Handel,
Gewerbe und Industrie, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Viehwirtschafts-
gesetz 1983 geändert wird (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1984)
zu übermitteln.

Wien, am 29. März 1984
Für den Bundesminister:
Dr. Schwarz

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Reyerl



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 14.963/4-I/1/84

An das

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
im H a u s e

1011 Wien, Stubenring 1
Telefon 0222/7500
Name des Sachbearbeiters:
Dr. Griller
Klappe 5331 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

D R I N G E N D !

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983
geändert wird (Viehwirtschaftsgesetz-
Novelle 1984);
Ressortstellungnahme

Unter Bezugnahme auf die do. Aussendung vom 14.2.1984,
Zl. 13.105/02-I/3/84, beeckt sich das Bundesministerium für Handel,
Gewerbe und Industrie mitzuteilen, daß der Entwurf eines Bundes-
gesetzes, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert wird
(Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1984), zu folgenden Bemerkungen
Anlaß gibt:

I. Allgemeiner Teil:

Der Verbesserung des Zugangs zum Recht dienen unter
anderem auch jene Maßnahmen, die die Verständlichkeit der Rechts-
texte für den Staatsbürger erhöhen. Dieser Zielsetzung entspricht
das Viehwirtschaftsgesetz 1983 nicht unbedingt. Ein erster Schritt
zu einer Verbesserung wäre die Einführung von Zwischentiteln. Da-
durch könnte die Übersichtlichkeit für den Benutzer erheblich
erhöht werden. Die einzelnen Titel könnten in Anlehnung an jene
formuliert werden, die in der Gesetzesausgabe von Univ. Prof.
Dr. Schäffer, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungs-
gesetze, Loseblattausgabe in den Verlagen Beck und Manz verwendet
werden.

Darüber hinaus wird angeregt, längerfristig weitere
Maßnahmen in dieser Richtung einzuleiten.

- 2 -

Im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sollte eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden, die eine legitime Verbesserung des Viehwirtschaftsgesetzes anstreben sollte. Deren Ergebnisse sollten bei der nächsten Verlängerung dieses Gesetzes berücksichtigt werden.

Weiters sollte das aus der Unübersichtlichkeit des Gesetzes und der Schwierigkeit der Materie erklärbare Informationsdefizit der betroffenen Bevölkerungsgruppen vermindert werden. Die erwähnte Arbeitsgruppe sollte daher zusätzlich eine auch für den Nichtjuristen verständliche Allgemeindarstellung des Viehwirtschaftsgesetzes erarbeiten, die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegeben werden sollte. Dies könnte zu einer stärkeren Einbindung der Landwirte in die Sachdiskussion führen.

Die Maßnahmen nach dem Viehwirtschaftsgesetz zeigen eine sehr starke Verflechtung mit jenen Sachgebieten, die nach dem Bundesministeriengesetz 1973 in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie fallen. Unter diesem Gesichtspunkt ergibt sich nach ho. Auffassung die Notwendigkeit, den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie stärker in die Vollziehung des Gesetzes einzubinden. Dies betrifft insbesondere die Fragen der Einspruchserhebung und des Weisungsrechtes gegenüber der Vieh- und Fleischkommission sowie das Ansichziehen von Angelegenheiten dieser Kommission durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Die sich im einzelnen aus dieser Überlegung ergebenden Konsequenzen sind dem Besonderen Teil dieser Stellungnahme zu entnehmen.

Bezüglich des Vorschlages der Änderung einiger weiterer Bestimmungen (Anwendungsbereich des Gesetzes, System der Richtmärkte, Tierbestandsobergrenzen) wird auf die Ausführungen im Besonderen Teil dieser Stellungnahme hingewiesen.

- 3 -

II. Besonderer Teil:

1. Zu § 1 Abs. 6:

Es wird angeregt, daß Rinder mit einem Stückgewicht von 100 kg oder weniger jedenfalls als zum Schlachten bestimmt gelten sollen, womit sie in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen würden.

2. Zu § 3:

a) Zu § 3 Abs. 1:

Derzeit können in das System der Richtmärkte nur Vieh- und Fleischmärkte einbezogen werden. Vom ho. Standpunkt aus erscheint es wünschenswert, durch eine entsprechende Formulierung die Verpflichtung zu schaffen, auch Schlachthöfe überregionaler Bedeutung zu berücksichtigen. Diese zeigen nämlich Marktbewegungen vielfach signifikanter an als die zur Zeit in Abs. 1 erfaßten Märkte.

b) Zu § 3 Abs. 3 i.d.F. des Entwurfes:

Im Zusammenhang mit der unter lit. a beantragten Änderung erscheint es zweckmäßig, die in § 3 Abs. 3 für Rinder und Schweine vorgesehenen Stückzahlen nochmals in der Richtung zu überprüfen, daß die Zahl der berichtspflichtigen Personen sowie der Verwaltungsaufwand in vertretbaren Relationen zum Aussagewert gehalten werden.

3. Zu § 5 Abs. 6 i.d.F. des Entwurfes:

Nach der vorgeschlagenen Formulierung kann, wenn dies zur Deckung eines unvorhergesehenen aufgetretenen Bedarfes unbedingt erforderlich ist, die Kommission abweichend von den Regelungen der Abs. 2 bis 4 mit Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Anträgen auf Erteilung von Einfuhrbewilligungen ohne besonderes Verfahren stattgegeben. Im Hinblick auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil dieser Stellungnahme sollte sichergestellt werden, daß die Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft an das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zu binden ist.

- 4 -

4. Zu § 13:

Die Einhaltung der im § 13 festgelegten Verpflichtungen sollte nach ho. Ansicht in stärkerem Ausmaß kontrolliert werden. Aus diesem Grund sollte in § 13 Abs. 5 die Verpflichtung statuiert werden, die Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 1 und Abs. 2 zu überwachen und der Vieh- und Fleischkommission jeweils bis zum 31. Jänner über die diesbezüglichen Tätigkeiten im vorangegangenen Jahr zu berichten. Der derzeitige Abs. 5 sollte zu Abs. 6 werden.

5. Zu § 15 Abs. 1:

Derzeit kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Verordnung die Zuständigkeit ^{den} in/der Kommission übertragenen Angelegenheiten an sich ziehen. Im Hinblick auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil dieser Stellungnahme sollte dies nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zulässig sein.

6. Zu § 23 Abs. 2 und 4:

Nach der bisherigen Rechtslage kommt die Initiative zur Erhebung von Einsprüchen gegen Beschlüsse der Kommission und zur Erteilung von Weisungen an die Kommission ausschließlich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu. Im Hinblick auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil dieser Stellungnahme sollte sichergestellt werden, daß auch dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie die Möglichkeit offensteht, eine solche Initiative zu ergreifen. Ergänzend müßte angeordnet werden, daß die Zustimmung des jeweils anderen Bundesministers und - soweit es sich um finanzielle Angelegenheiten handelt - des Bundesministers für Finanzen erforderlich ist.

7. Zu § 29:

Die Vollzugsklausel wäre entsprechend den vorgeschlagenen Zuständigkeitsänderungen anzupassen.

25. Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Wien, am 29. März 1984

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz